

Der zwischen Badische Anilin- & Soda-Fabrik Aktiengesellschaft und LUWOGÉ Wohnungsunternehmen GmbH geschlossene Organvertrag vom 15.01.1968 in der Fassung der Nachtragsvereinbarung vom 19.12.1986 wird geändert und erhält mit Wirkung ab Eintragung in das Handelsregister der LUWOGÉ Wohnungsunternehmen der BASF GmbH folgenden Wortlaut:

Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag

zwischen

BASF Aktiengesellschaft, 6700 Ludwigshafen
(im folgenden "BASF" genannt)

und

LUWOGÉ Wohnungsunternehmen der BASF GmbH, Ludwigshafen
(im folgenden "LUWOGÉ" genannt).

BASF ist an LUWOGÉ unmittelbar zu 99,99% beteiligt. Das Stammkapital der LUWOGÉ beträgt DM 78.000.000,--. BASF hält einen Anteil von DM 77.999.000,--, BASF Pensionskasse einen Anteil von DM 1.000,--. LUWOGÉ ist finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in die BASF eingegliedert.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien folgendes:

§ 1

LUWOGÉ unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der BASF als herrschendem Unternehmen. BASF ist berechtigt, der Geschäftsführung der LUWOGÉ hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Das Weisungsrecht umfaßt alle Maßnahmen, die zum Tätigkeitsbereich der Geschäftsführung gehören. Die Geschäftsführung ist an die von BASF erteilten Weisungen gebunden.

§ 2

LUWOGÉ führt ihre Geschäfte als Organ der BASF, aber in eigenem Namen.

§ 3

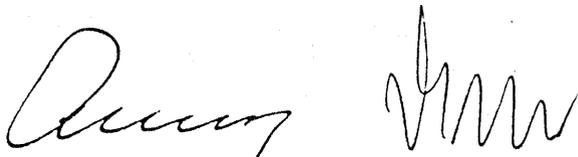
1. LUWOGÉ verpflichtet sich, den ganzen nach den maßgebenden handelsrechtlichen Bestimmungen ermittelten Gewinn - vorbehaltlich der Bildung von Rücklagen gemäß Ziffer 2. dieses § 3 - an BASF abzuführen. BASF verpflichtet sich, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag nach den Vorschriften des § 302 Aktiengesetz auszugleichen.
2. LUWOGÉ kann mit Zustimmung von BASF in ihrer Handelsbilanz Rücklagen bilden, soweit sie nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet sind.
3. Gewinnabführung oder Verlustausgleich erfolgen jeweils mit Wertstellung zum Bilanzstichtag der LUWOGÉ. Die zu leistenden Zahlungen sind mit Feststellung des Jahresabschlusses fällig.
4. Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von freien vorvertraglichen Rücklagen ist ausgeschlossen. Freie Rücklagen in diesem Sinne sind die in § 272 Absatz 3 HGB genannten Gewinnrücklagen.

§ 4

Der Vertrag gilt mit Wirkung ab 01.01.1968. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden, erstmals jedoch mit Wirkung zum Ablauf von fünf vollen Geschäftsjahren seit Eintragung in das Handelsregister. Das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn sich für diesen Vertrag wesentliche steuerliche Vorschriften oder deren Auslegung durch die Rechtsprechung ändern.

Ludwigshafen, den 06.04.89

BASF Aktiengesellschaft



Albers

Detzer

Ludwigshafen, den 14.03.89

LUWOGÉ Wohnungsunternehmen
der BASF GmbH

